

3 Bestandsaufnahme der Landeskulturpolitik in Thüringen

Nachdem ich im letzten Kapitel die übergreifenden kulturpolitischen Entwicklungen in Deutschland seit Mitte des 20. Jahrhunderts beschrieben habe, richte ich nun den Fokus auf die Landeskulturpolitik in Thüringen. Der Verweis auf die kulturhistorische Bedeutung und die Dichte der kulturellen Infrastruktur ist omnipräsent im kulturpolitischen Diskurs des Landes. Der umstrittene, nationalkonservative Historiker Heinrich von Treitschke gelang 1882 zu der Erkenntnis:

»Unter allen den Unheilmächten, welche unserem Volke den Weg zur staatlichen Größe erschwerten, steht die durchaus unpolitische Geschichte dieser Mitte Deutschlands vielleicht obenan. Fast alle anderen deutschen Stämme nahmen doch irgend einmal einen Anlauf nach dem Ziele politischer Macht, die Thüringer niemals. Unsere Kultur verdankt ihnen unsäglich viel, unser Staat gar nichts.«¹

Mit dieser Aussage sprach er den zeitweise bis auf 30 staatlichen Entitäten verteilten Thüringern den Willen zur politischen Macht ab, hob indes im gleichen Atemzug ihre kulturellen Verdienste hervor. Diese zu kritisierende und aus heutiger Perspektive überholte Behauptung entspricht der staatszentralistischen Argumentation Treitschkes, der einen Beitrag zum Deutschen Reich anhand der Größe und Homogenität eines Gefüges erkennen mochte, aber den kleinteiligen und lokalspezifischen Entitäten ihre Bedeutung absprach. Der letzte Satz des Zitats hat sich ins kollektive Gedächtnis der Thüringer eingebrennt, wobei er ohne den beschriebenen Kontext zu einem unreflektierten Slogan verkommt. Zweifellos erhält das kulturelle Selbstverständnis des Freistaats bis heute eine rhetorisch herausgehobene Stellung. Hans-Joachim Veen zitiert einige der vornehmlich kulturell konnotierten Metaphern, mit denen Thüringen über die Landesgrenzen hinaus assoziiert wird – oder werden möchte: Zentrum deutscher und europäischer Kultur, Kernland der Reformation, Wiege der deutschen Klassik, Land der Residenzen, Geburtsstätte des Bauhauses, Grünes Herz Deutschlands, Denkfabrik.² Auch der Spruch »Hier hat Zukunft Tradition« einer 2011 vom Land initiierten Werbekampagne fügt sich in diese Reihe ein. Aus diesen Zuschreibungen ergeben sich vier ambivalente Charakteristika, die auf das kulturpolitische Handeln einwirken: Verantwortung über ein renommiertes Hochkulturerbe, der Wille zum Brückenschlag zwischen Tradition und Moderne, Ländlichkeit und Müßiggang sowie Kreativität und

1 | Treitschke (1906): S. 395.

2 | Vgl. Veen (2012): S. 8.

Innovativität als primäre Ressourcen. Die Präambel der Thüringer Verfassung trägt die ersten drei Charakteristika in sich:

»In dem Bewußtsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechselvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, in dem Willen, Freiheit und Würde des einzelnen zu achten, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, der Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, inneren wie äußeren Frieden zu fördern, die demokratisch verfaßte Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden, gibt sich das Volk des Freistaats Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung.«³

In Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 GG verpflichtet sich der Freistaat Thüringen in Art. 27 Abs. 1 seiner Verfassung, die Freiheit der Kunst nicht durch staatliche Eingriffe zu beschränken: »Kunst ist frei.«⁴ Konkretisierend expliziert Art. 30 Abs. 1. die staatliche Verantwortung, sowohl die Autonomie der Kultur zu schützen als auch die Entfaltungsmöglichkeiten kulturellen Schaffens zu fördern: »Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.«⁵ Die Integration des Brauchtums findet sich im Vergleich der Landesverfassungen ausschließlich in Thüringen, wodurch ein weites kulturbegriffliches Verständnis im Sinne von Lebensart und -weise impliziert wird.⁶ Abs. 2 des gleichen Artikels hebt die Bedeutung des kulturellen Erbes hervor: »Die Denkmale der Kultur, Kunst, Geschichte und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften.«⁷ Beide Absätze regeln die kulturpolitische Kompetenz, die im subsidiär organisierten deutschen Bundesstaat entsprechend dem Prinzip des kooperativen Föderalismus sowohl auf der Landes- als auch auf der kommunalen Ebene verortet ist. Verfassungsrechtlich handelt es sich um Staatszielbestimmungen, die als objektiv-rechtliche Regelungen das Land, die Gebietskörperschaften und die jeweiligen Verwaltungsbehörden verpflichten, sich beständig um die benannten Bereiche zu kümmern, ein (nicht näher quantifiziertes) Mindestniveau der kulturellen Versorgung zu gewährleisten und die selbstverordnete Bedeutung der Kultur bei konfligierenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Autoren des Handkommentars zur Thüringer Verfassung weisen darauf hin, dass aus diesen Staatszielbestimmungen kein direktes subjektives Recht erwächst.⁸ Demnach ist es dem einzelnen Kulturschaffenden nicht möglich, eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand einzuklagen. Die Wirkung von Staatszielbestimmungen erscheint somit ambivalent, auch wenn der Einfluss auf den politischen Diskurs nicht zu unterschätzen ist.⁹ Die Thüringer Landesregierung nimmt bedauerlicherweise nur die passive Seite wahr, dass Staatsziele lediglich Orientierung ohne rechtliche Implikationen geben, wie eine Antwort auf eine große Anfrage belegt:

3 | Freistaat Thüringen (2004b): Präambel.

4 | Ebd.: Art. 27 Abs. 1.

5 | Ebd.: Art. 30 Abs. 1.

6 | Vgl. Linck et al. (2013): S. 417.

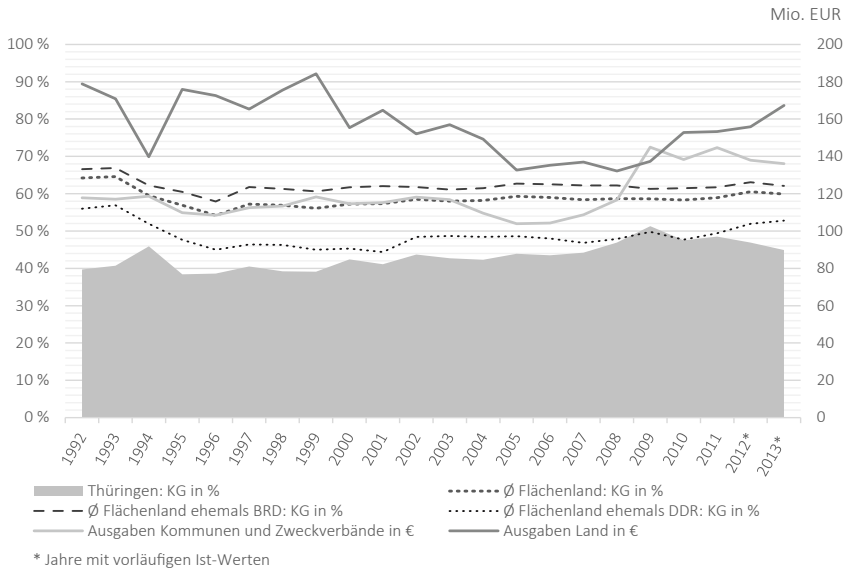
7 | Freistaat Thüringen (2004b): Art. 30 Abs. 2.

8 | Vgl. Linck et al. (2013): S. 419.

9 | Vgl. Veen (2012): S. 11.

»Konkrete Verpflichtungen lassen sich hieraus nicht ableiten, Gesetzgeber und Kommunen kommt bei der Umsetzung von Staatszielbestimmungen, wie dem Staatsziel Kultur, ein grundsätzlich weiterer Regelungs- und Gestaltungsspielraum zu.«¹⁰

Abb. 13: Öffentliche Kulturausgaben und Kommunalisierungsgrad (KG) in Thüringen, 1992-2013



Quelle: eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt (2017).

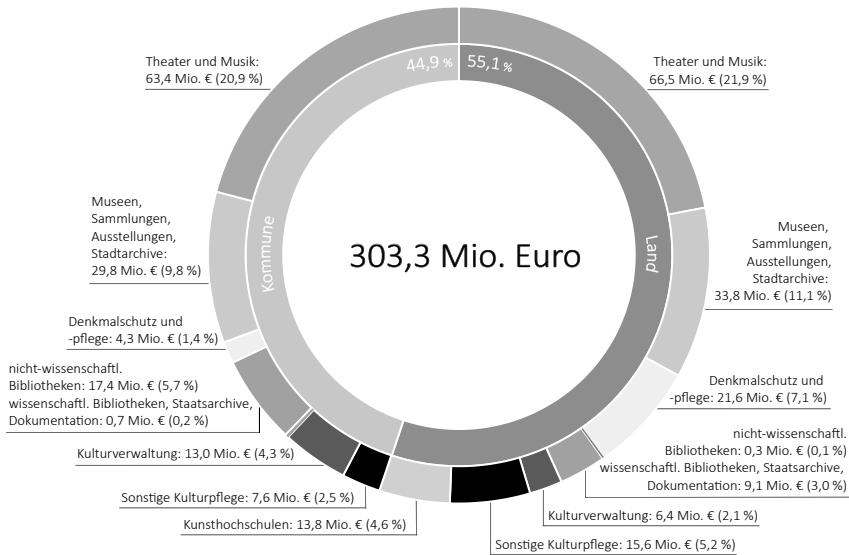
Wie entwickelten sich die öffentlichen Kulturausgaben in Thüringen trotz alledem? Abb. 13 ist der Zeitverlauf zwischen 1992 und 2013 zu entnehmen. Das Endvolumen von 303,3 Mio. Euro überschreitet leicht das Anfangsvolumen von 296,5 Mio. Euro, was einer deutlichen inflationsbereinigten Kürzung entspricht. Die Finanzstruktur zwischen Land und Kommunen veränderte sich im Zuge einer zweiphasigen Konsolidierung. Die erste Phase sinkender Landeskulturausgaben setzte mit strukturellen Anpassungen nach der Wiedervereinigung ein und dauerte bis 1994. Auf eine Erholung in der zweiten Hälfte der 1990er folgte die zweite Konsolidierungsphase von 2000 bis 2009. Einschneidende Etatkürzungen nahm das Land entgegen dem Bundestrend¹¹ in den Jahren 1994 und 2000 vor. Spezifisch für die neuen Bundesländer ist der im Vergleich zu den alten Bundesländern geringe Kommunalisierungsgrad der Kulturfinanzierung, wobei sich dies in Thüringen leicht veränderte. 1992 wies der Freistaat mit Abstand die niedrigste Kommunalisierungsrate der deutschen Flächenländer auf. Dementsprechend verantwortete er zu 60,3 % die Finanzierung der kulturellen Infrastruktur. Das sich reduzierende Landesengagement führte zu einer Kommunalisierung, die 2009 ihren Höhepunkt erreichte und erstmals den Hauptfinanzierungsanteil

10 | Thüringer Landtag (2014a): S. 13.

11 | Siehe Kapitel 2.2.

auf die Gebietskörperschaften verlagerte. In der Folgezeit kehrte sich der Trend durch den steigenden Landeskulturretat wieder um. Der Kommunalisierungsgrad von 44,9 % (2013) zählt weiterhin zu den niedrigsten in Deutschland, lediglich im Saarland ist er noch geringer. Gleichwohl wurde die Differenz zum Durchschnitt der Flächenländer von 24,5 % (1992) auf 15,0 % (2013) vermindert. Es erfolgte eine Annäherung an den Durchschnitt der neuen Bundesländer.

Abb. 14: Öffentliche Kulturausgaben des Landes und der Kommunen inkl. Zweckverbände, 2013



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt (2017).

Abb. 14 schlüsselt für das Jahr 2013 das gesamte Kulturfördervolumen des Freistaats und seiner Gebietskörperschaften in Höhe von 303,3 Mio. Euro auf. Der Bereich Theater und Musik vereinte 2013 42,8 % der Kulturausgaben auf sich. Das Land übernahm davon einen Anteil von 51 %. Diesem Bereich sind neben öffentlichen Theatern und Orchestern auch die freie Szene, Musikschulen und sonstige musikpflegerische Einrichtungen zugeordnet. Die Theater mit ihren zumeist angegliederten Orchestern gehören angesichts ihrer städtebaulich exponierten Stellung und ihrer für den Kultursektor herausgehobenen personellen und finanziellen Ausstattung zu den größten Empfängern öffentlicher Zuwendungen. Mehr als 90 % der 130 Mio. Euro der öffentlichen Kulturausgaben für diesen Bereich entfielen auf sie. Mit großem Abstand und einem Anteil von 20,9 % an den Kulturausgaben folgte der Bereich Museen, Sammlungen und Ausstellungen, unter dem auch Stadtarchive, zoologische und botanische Gärten und die Förderung der bildenden Kunst subsumiert werden. Wiederum trug das Land mit 53 % etwas mehr als die Hälfte der Finanzierung. Denkmalschutz und -pflege sowie Bibliotheken erhielten insgesamt Fördersummen in Höhe von 25,9 bzw. 27,5 Mio. Euro. Diese beiden Bereiche unterschieden sich jedoch erheblich in der Gewichtung der Anteile. Während Denkmale für mehr als 83 % vom Land finanziert wurden, ergibt sich für Bibliotheken ein umgekehrtes Bild mit einem Landesanteil von lediglich einem Drittel.

Die Aufwendungen für die Verwaltung kultureller Angelegenheiten beliefen sich auf 19,4 Mio. Euro, von denen zwei Drittel auf die kommunale Ebene entfielen; dies erklärt sich über die Anzahl der Gebietskörperschaften. Gleichwohl brachen die Ausgaben der Kommunen seit 2009 um mehr als 60 % ein, was auf einen deutlichen Abbau administrativer Strukturen für Kultur hindeutet. In den Bereich der Kunsthochschulen fällt laut Kulturfinanzbericht ausschließlich die einzige vollständig kunstbezogene Hochschule des Freistaats: die Hochschule für Musik Franz Liszt. Ihr wies das Land Grundmittel in Höhe von 13,8 Mio. Euro zu. Die Sonstige Kulturpflege mit einem Anteil von 7,7 % an den gesamten Fördermitteln stellt ein je nach Bundesland variierendes Sammelsurium dar, das die in den anderen Bereichen nicht berücksichtigten Einrichtungen und Fördermaßnahmen umfasst; spezifisch für Thüringen ist der 2013 eingeführte Kulturlastenausgleich¹², der einen jährlichen Umfang von 9 Mio. Euro hat.

Der Überblick über die öffentlichen Kulturausgaben beruht auf den Primärdaten des *Kulturfinanzberichts 2016*, der in die genannten Kulturbereiche und in kulturnahe Bereiche wie Volkshochschulen und sonstige Weiterbildung, kirchliche Angelegenheiten, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Filmförderung differenziert. Die kulturnahen Bereiche sind in *Abb. 14* ausgespart, da sie in Deutschland nicht zum konsensfähigen Kern kulturpolitischen Handelns gehören und bisher nur unpräzise quantifiziert sind. Darüber hinaus vernachlässigt die Kulturfinanzstatistik kulturbezogene öffentliche Ausgaben, die für die Politikfeldanalyse von Relevanz sind: Während die Statistik nur reine Kunst- und Musikhochschulen erfasst, beziehe ich in die Ausführungen der folgenden Kapitel auch die in Thüringen vorzufindenden Hochschulbereiche mit Kulturbefugnis wie Architektur, bildende Kunst, darstellende Kunst, Gestaltung, Medien, Restaurierung, Konservierung, musik- und kunstwissenschaftliche sowie Lehramtsstudiengänge ein. Ebenso berücksichtige ich die in der Kulturpolitikforschung häufig ausgeblendeten Förderungen von Film, Medien, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Kulturtourismus sowie Kultur- und Kreativwirtschaft. Ein Grund für die Vernachlässigung in der Kulturfinanzstatistik mag sein, dass diese Fördermittel teils wirtschaftlich orientiert oder indirekt über steuerliche Ermäßigungen fließen, damit entweder außerhalb der kulturpolitischen Logik einer nicht-kommerziellen Förderung verortet sind oder schwer zu erfassen bzw. zu quantifizieren sind. Dessen ungeachtet besitzen diese Bereiche unverkennbar eine praktische Relevanz für das kulturpolitische Feld.

Die in Kapitel 2.3 vorgestellten rechtlichen Grundlagen der staatlichen Kulturpolitik ermöglichen Kooperationen zwischen Bund und Ländern, falls ein herausgehobenes nationales Interesse vorliegt. Dieses Kriterium erfüllen in Thüringen die Gedenkstätten der NS- und SED-Diktatur, das Reformationsjubiläum 2017, die mitteldeutsche Barockmusik, die Weimarer Klassik, denkmalpflegerische und -schützende Vorhaben sowie ausgewählte Projekte und Festivals. Die Modi der Kooperation sind dauerhaft institutionell – häufig mit direktem politischem Einfluss in Stiftungsgremien einhergehend –, projektbezogen, investiv oder thematisch-diskursiv zur Realisierung der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen kulturpolitischen Vorhaben wie u.a. Provenienzforschung, Digitalisierung kultureller Güter und Kulturgutschutz. Im System des kooperativen Kulturföderalismus ergänzt der Bund die öffentlichen Kulturausgaben der Länder und Kommunen, er tritt folglich in der Regel als Komplementärförderer auf. Die Zuwendungen werden entweder direkt aus dem Bundeshaushalt oder indirekt über

den Intermediär des Thüringer Landeshaushaltes ausgezahlt und demnach vom Bund oder Land bewilligt. Drei Fördersäulen sind zu differenzieren: erstens die unmittelbare institutionelle Förderung aus dem Bundeshaushalt, zweitens zumeist mehrjährige Bund-Länder-Programme und drittens sonstige gesonderte Vereinbarungen. Die institutionelle Bundesförderung bedient bevorzugt das Kulturerbe und Einrichtungen der sogenannten Hochkultur und stärkt größtenteils bereits vom Land priorisierte Akteure. Von 2005 bis 2015 speiste der Bund jährlich durchschnittlich 23,5 Mio. Euro in die kulturelle Infrastruktur Thüringens ein. Um ein Gefühl für die Höhe zu erhalten, kann die Summe in Relation zu den Werten in *Abb. 14* gesetzt werden: Die Summe entspricht ungefähr 8 % der Kulturausgaben des Freistaats und seiner Gebietskörperschaften im Jahr 2013. Als institutionell fördernder Partner engagiert sich der Bund langfristig bei der Klassik Stiftung Weimar, der Stiftung Gedenktätten Buchenwald und Mittelbau Dora und dem Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth, wobei von 2005 bis 2015 Erstere 77,2 % und Letzterer nur 0,3 % der insgesamt 126 Mio. bewilligten Euro einwarb. Im gleichen Zeitraum flossen für Sanierungs-, Restaurierungs- und Infrastrukturarbeiten 12,1 Mio. Euro über das Bund-Länder-Programm *Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland* (Invest Ost) nach Thüringen. Insgesamt 12,6 Mio. Euro umfassten das denkmalpflegerische Programm *National wertvolle Kulturdenkmäler* und die *Denkmalschutz-Sonderprogramme* I bis V. Sanierungen, Ausstellungen und Projekte in Vorbereitung auf das als national bedeutsam erachtete Reformationsjubiläum 2017 stützte der Bund mit 2,5 Mio. Euro. Die Hochwasserschäden des Sommers 2013 veranlasste den Bund, ein gesondertes Aufbauhilfeprogramm für Kultureinrichtungen und -denkmale aufzulegen. Für die Beseitigung und künftige Vermeidung von Hochwasserschäden trug er in diesem Fall alleine die Kosten in Höhe von 3,6 Mio. Euro. Die Bewilligung erfolgte über eine im August 2013 von der Thüringer Landesregierung erlassene Richtlinie. Sonstige Projekte und Sonderabkommen summierten sich auf 102 Mio. Euro, die ausnahmslos institutionell vom Land geförderten Einrichtungen zugutekamen, darunter primär Investitionen und Projekte der Klassik Stiftung Weimar (68,0 %), der Stiftung Gedenktätten Buchenwald und Mittelbau Dora (12,8 %) und zugunsten des *Barocken Universums Gotha* (9,8 %).¹³

Kulturakteure in Thüringen profitieren ebenso von europäischen Fördergeldern, die in Relation zum bewilligten Fördervolumen marginal, aber spürbar in die kulturelle Infrastruktur fließen. In der Förderperiode 2007 bis 2013 verfügte der Freistaat für Kofinanzierungen über knapp 1,47 Mrd. Euro aus dem *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung*.¹⁴ Davon kamen 18,7 Mio. Euro (ca. 1,3 %) der Sanierung überregional bedeutsamer Kulturdenkmale und der Neugestaltung von Museen zugute. Das Land beantragte weiterhin Mittel aus dem *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums*, der u. a. die soziale Integration auf kommunaler Ebene stärken soll und Investitionen in breitenkulturelle Orte wie Festplätze und Jugendtreffs fördert.¹⁵ Tiefergehende Daten über die Zuwendungen für kulturelle Maßnahmen liegen angesichts der unzureichenden Abgrenzung von anderen Fördermaßnahmen nicht vor.

Auf diese überblicksartige Beschreibung der Kulturförderung folgt in diesem Kapitel eine Annäherung an die kulturpolitische Praxis und eine Analyse des struktu-

13 | Vgl. Thüringer Landtag (2016e).

14 | Vgl. Thüringer Landtag (2014c): S. 1.

15 | Vgl. Thüringer Landtag (2014a): S. 8 f.

rellen Rahmens, der übergeordneten Ziele und der Interventionsfelder der Landeskulturpolitik. Die überwiegend deskriptive Betrachtung der Förderbereiche in Kapitel 3.2 orientiert sich an der Systematik des Kulturfinanzberichts¹⁶, jedoch angepasst an die Förderstruktur Thüringens, und rekurriert auf die parlamentarische Dokumentation des Thüringer Landtags, das *Kulturkonzept des Freistaats Thüringen* und weitere öffentliche und unveröffentlichte Dokumente der kulturpolitischen Akteure. Methodisch ergeben sich die für die Kulturpolitikforschung bekannten Probleme: mangelnde Verfügbarkeit von Daten; begrenzter Einblick in die Primärdaten der Ministerien und Verbände; eingeschränkte Vergleichbarkeit der verfügbaren Daten durch uneinheitliche statistische Abgrenzungen der Förderbereiche und der politischen Ebenen sowie durch unterschiedliche Erfassungszeiträume, die jedoch weniger ins Gewicht fallen, da Tendenzen und Schwerpunkte nicht innerhalb weniger Jahre fluktuieren, sondern langfristig verankert und von den Akteuren internalisiert sind.

3.1 DIE VERSTREUTE VERWALTUNG KULTURELLER ANGELEGENHEITEN

Die Zuständigkeit für Kultur und Kunst ging im Dezember 2014 unter der neuen rot-rot-grünen Regierungskoalition vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) in die Thüringer Staatskanzlei (TSK) über. Inspiriert ist das Modell vom Stadtstaat Berlin, der den Bereich der kulturellen Angelegenheiten zwischen 2006 und 2016 in der Senatskanzlei angesiedelt hat. Seit 2016 bedient sich die schwarz-rot-grüne Landesregierung Sachsen-Anhalts dieses Zuschnitts. Die Begründung ist stets identisch: Die Kulturförderung soll aufgewertet werden. Ob diese Argumentation rein rhetorischen Charakter hat, lässt sich erst retrospektiv beurteilen und hängt u.a. von den Interessen, den Kompetenzen und dem Durchsetzungsvermögen des zuständigen, aber dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellten Ministers ab. In Thüringen verantwortete bis 2014 ein sozialdemokratischer Minister sowohl die Kultur als auch die Bildung, die, wie die weitere Betrachtung nahelegen wird, große inhaltliche Schnittmengen aufweisen. Das Feld der Kulturpolitik ist überaus heterogen und eng mit Bildungs, Wissenschafts, Wirtschafts, Infrastruktur, Bau, Medien, Jugend, Familien, Sozial und Umweltpolitik verwoben. Die Bündelung all dieser Schnittmengen in einem Ressort ist politisch schwer durchzusetzen, weswegen mit jeder Legislatur und in jedem Bundesland eine spezifische Zusammenstellung ausgewählter politischer Bezugsfelder vorgenommen wird. Diese Diskontinuität und Segmentierung prägen die Kulturpolitik. Wenn Kultur aber ein eigenständiges Politikfeld sein soll, dann bestehen für die Regierenden zwei übergreifende Handlungsoptionen: Entweder wird Kultur als querliegende und einem erweiterten Kulturbegriff folgende ganzheitliche Dimension politischen Handelns verstanden. Dies impliziert pragmatische Kompromisse in der Organisationsstruktur. In diesem Fall erscheinen Interdisziplinarität und die interministerielle Kooperation konstitutiv für das Politikfeld. Oder Kultur zieht sich auf einen engen, traditionsbehafteten Kulturbegriff zurück. Die politisch Verantwortlichen beschränken sich dann auf ihr originäres Tätigkeitsfeld: die nicht von anderen Politik-

16 | Auf eine Darstellung der im Kulturfinanzbericht aufgeführten kulturnahen Bereiche Volkshochschulen und sonstige Weiterbildung sowie kirchliche Angelegenheiten wird in dieser Arbeit verzichtet.

feldern beanspruchte Bewahrung und Entwicklung der sogenannten hochkulturellen Einrichtungen. Die Regierenden in Thüringen tendieren zu Letzterem, wie die weiteren Ausführungen zeigen.

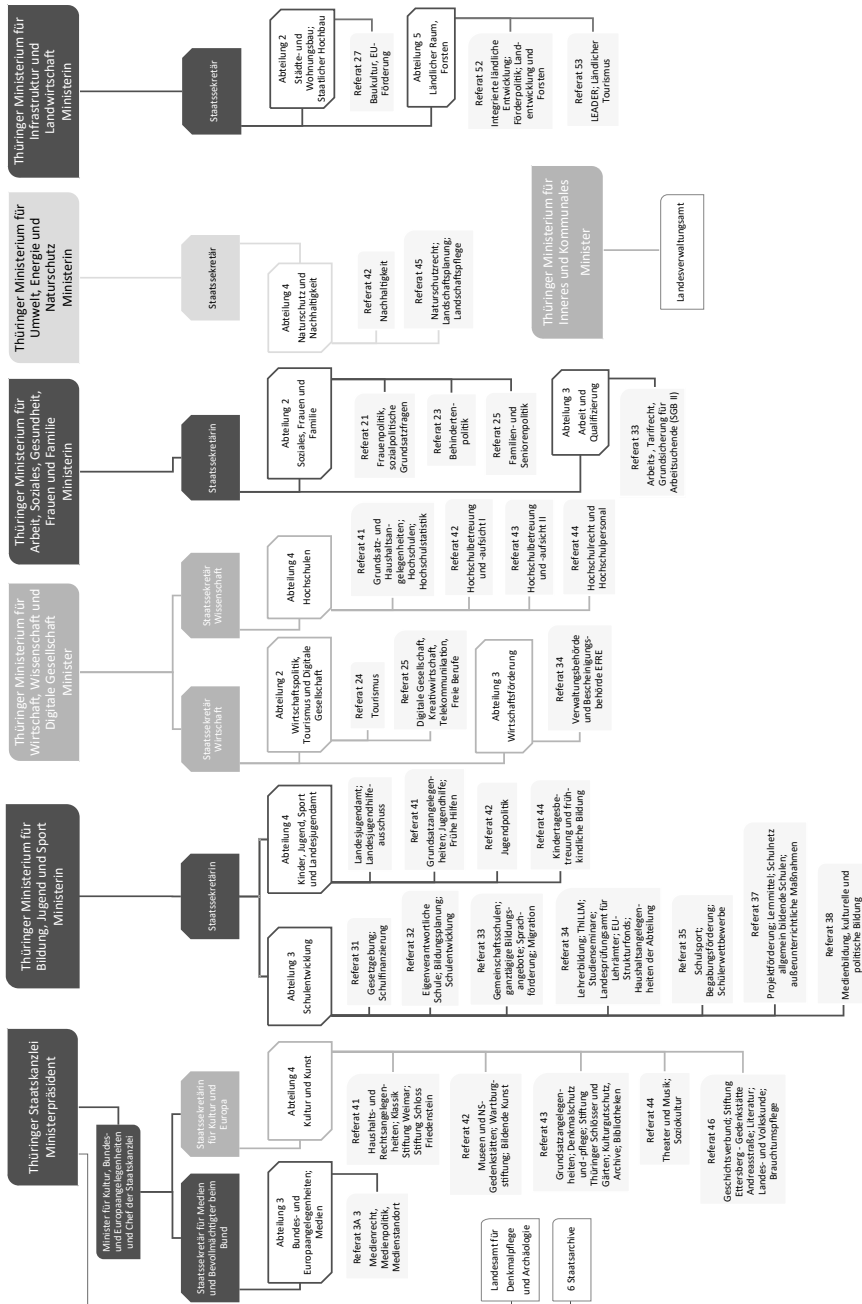
In Abb. 15 sind die für ein ganzheitliches Kulturpolitikverständnis (potenziell) relevanten Regierungs- und Verwaltungseinheiten der derzeitigen Exekutive in Thüringen illustriert. Die Minister und Staatssekretäre bilden die regierungspolitische Ebene, die nach Wahlen oder Regierungsumbildungen je nach politischer Konstellation ausgetauscht wird. Dagegen gehören Abteilungen, Referate und Sachbearbeitung der administrativen Ebene an, die für die Kontinuität der Verwaltungsabläufe steht und die politischen Entscheidungen umzusetzen hat. Die Parteizugehörigkeit ist für die regierungspolitische Ebene relevant und wird durch die farbliche Differenzierung dargestellt; die weiße Schrift auf dunklem Untergrund steht für Die Linke und auf hellerem Untergrund für die SPD und die schwarze Schrift auf hellerem Untergrund für die Grünen. Üblicherweise gehören Minister und Staatssekretär der gleichen Partei an, da ein Minister auf die inhaltliche Aufarbeitung und die steuerungspraktische Unterstützung in den verantworteten Themenbereichen angewiesen ist. Die Zusammenarbeit und Kommunikation bedarf daher eines besonderen Vertrauensverhältnisses.

In der aktuellen Regierungskonstellation übt Benjamin-Immanuel Hoff das Amt des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und zugleich das des Chefs der Staatskanzlei aus. In der Titelbezeichnung fehlt die Medienpolitik, die aber analog zur Vorgängerregierung in der Staatskanzlei verblieb. Das zuständige Referat 3A 3 in Abteilung 3 ist dem Staatssekretär für Medien und Bevollmächtigten beim Bund unterstellt, wogegen Abteilung 4 Kultur und Kunst verwaltet und der sozialdemokratischen Staatssekretärin für Kultur und Europa zugeordnet ist. Die parteiliche Verortung ist erwähnenswert, da im Kontrast dazu Ministerpräsident und Minister der Linken angehören. Dies ist singulär unter den betrachteten Ministerien. Die ungewöhnliche Konstellation resultiert aus dem konfliktbeladenen Verhältnis von SPD und SED-Folgepartei seit der deutschen Wiedervereinigung. Die Maßnahme ist daher als vorbeugender Vertrauensbeweis zu werten, zumal die Staatskanzlei im Machtzentrum einer jeden Regierung steht, die in Thüringen nur von einer Ein-Stimmen-Mehrheit im Landtag getragen wird.

Der inhaltliche Zuschnitt der Referate in der Abteilung Kultur und Kunst wirkt willkürlich und folgt nur ansatzweise einer spartenbezogenen Gruppierung. Referat 44 vereint mit Theater und Musik sowie Soziokultur zwei Pole hinsichtlich der Intensität der Landeskulturförderung. Allein die unterschiedlichen Fördervolumina erschweren es der Soziokultur aus organisatorischer Perspektive, innerhalb des Referats gleichberechtigt wahrgenommen zu werden. Museen, Gedenkstätten und Stiftungen mit ähnlichen Handlungsbereichen sind auf drei Referate verteilt: Referat 41 widmet sich neben Haushalts- und Rechtsangelegenheiten der Klassik Stiftung Weimar und der Stiftung Schloss Friedenstein, Referat 42 übernimmt neben der bildenden Kunst auch Museen, NS-Gedenkstätten und die Wartburg-Stiftung, und Referat 45 begleitet den Geschichtsverbund und die Stiftung Ettersberg, aber ebenso Heimatpflege und Literatur. Auch Literatur und Bibliotheken fallen somit unter die Zuständigkeit verschiedener Referate. Letztere sind in Referat 43 integriert, das überdies Grundsatzangelegenheiten, kulturerbliche Aufgabenbereiche und Archive bearbeitet. Neben den Referaten bestehen nachgeordnete Behörden: Im Archivbereiche sind sechs Staatsarchive tätig, die im Juli 2016 organisatorisch zu einem Landesarchiv Thüringen zusammengeführt wurden. Ansonsten wirken im subsidiär organisierten Denkmalsbereich komplementär zu Refe-

rat 43 u.a. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Fachbehörde sowie das Landesverwaltungsamt, das als obere Denkmalschutzbehörde dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) unterstellt ist.

Abb. 15: Organigramm der kulturbezogenen Landesverwaltung, Stand 02/2016



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Organigrammen der Ministerien, Stand 02/2016.

Abseits der TSK finden sich kulturbezogene Verwaltungseinheiten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), das unter einer linken Ministerin den schulischen Lehrplan, das Schulsystem und die Kinder-, Jugend- und Begabtenförderung betreut. Im sozialdemokratisch geleiteten Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) sind der (Kultur-)Tourismus, die Kultur- und Kreativwirtschaft, die Abwicklung von Infrastrukturmitteln aus dem *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung* sowie die Koordination der Hochschulen angesiedelt. Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) steht wiederum eine linke Ministerin vor. Sie verantwortet arbeitsmarktpolitische Themen, die für die Kultur insbesondere vor dem Hintergrund prekärer Beschäftigungsverhältnisse im künstlerischen Bereich relevant sind, sowie die Fragen der sozialen Gerechtigkeit und Gleichstellung, die auch im Kontext von Teilhabe und einer Kultur für alle und von allen gestellt werden. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) weist mit einer grünen Ministerin Schnittmengen zur Heimatpflege und nachhaltigen Landschaftsentwicklung auf. Die Landschaftspflege ist mit einem verstärkten Fokus auf die Entwicklung und touristische Erschließung des ländlichen Raums auch im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIF) beheimatet, das unter einer linken Hausleitung darüber hinaus für die Baukultur und die Kunst am Bau zuständig ist. Zusammenfassend befinden sich inklusive dem Kernbereich der Kultur- und Kunstförderung in der Staatskanzlei kulturbezogene Themen in unterschiedlicher Abstufung in sieben der insgesamt neun Thüringer Ministerien.¹⁷ Ein ganzheitlich verstandenes kulturpolitisches Handeln steht somit organisatorisch und kommunikativ vor der Herausforderung, die interministerielle Kooperation zwischen bis zu 12 Abteilungen und 33 Referaten zu koordinieren.

Die konkrete Zahl der besetzten Stellen in den kulturbezogenen Verwaltungseinheiten lässt sich nicht ermitteln, da ein solcher auf die Referatsebene differenzierter Stellenplan nicht öffentlich vorliegt. Jedoch gibt der Landeshaushaltsplan einen Einblick in den Stellenplan von drei dem engen Kulturpolitikverständnis zugehörigen und in der Staatskanzlei angesiedelten Bereichen: 2015 waren in den sechs Staatsarchiven 78 Stellen vorgesehen, im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 94 und in der Abteilung Kultur und Kunst 35. Die Quote der Beamten ist in der letztgenannten Abteilung mit knapp 86 % beachtlich und zeugt von der geforderten Loyalität innerhalb der Staatskanzlei. Dagegen ist in den nachgeordneten Staatsarchiven das Verhältnis ungefähr ausgeglichen. Im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bilden die Angestellten sogar die Mehrheit.¹⁸ Bezogen auf die inhaltliche Breite der fünf Referate der Abteilung Kultur und Kunst und das zu bearbeitende Fördervolumen von über 130 Mio. Euro¹⁹ erscheinen 35 Stellen an der Belastungsgrenze, da die Mitarbeiter nicht nur administrativ tätig sind, sondern eine kommunikative, beratende und impulsgebende Scharnierfunktion zwischen der staatlich-politischen Sphäre und den zu fördernden Kulturakteuren ausüben sollen.

17 | Präzise formuliert sind es acht Ministerien und die Staatskanzlei.

18 | Vgl. Freistaat Thüringen (2016b): S. 140. Kapitel 0206 Staatsarchive: 40 Beamten-, 38 Arbeitnehmerstellen; Kapitel 0207 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: 38 Beamten-, 56 Arbeitnehmerstellen; Kapitel 0208 Übrige Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Kunstpflege: 30 Beamten-, 5 Arbeitnehmerstellen.

19 | Vgl. ebd.: S. 129.